



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regensburg

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regensburg

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 19

Regen, 24.07.2026

Inhalt:

**Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß
Art. 66 Abs. 2 BayBO;**

Bauherr: Tobias und Markus Pfeffer, Kramerstraße 13, 94227 Lindberg
Bauvorhaben: Neubau Sägewerk mit Unterstellhalle für
landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte
Bauort: Lindberg, Kramerstraße 13

**Haushaltssatzung Zweckverband Abwasserbeseitigung Zellertal
(Landkreis Regensburg) vom 22.07.2026 – Haushaltsjahr 2026**

**Betrauungsakt des Landkreises Regensburg gegenüber den
Arberlandkliniken Kommunalunternehmen des Landkreises Regensburg
A. d. ö. R.**

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer	V-13-N-2025		
Bauherr	Tobias und Markus Pfeffer, Kramerstraße 13, 94227 Lindberg		
Bauvorhaben	Neubau Sägewerk mit Unterstellhalle für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte		
Bauort	Lindberg, Kramerstraße 13		
Grundstück(e)	Gemarkung	Lindberg	Flurnummer(n) 436/0

V O R B E S C H E I D gemäß Art. 71 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

1. Das beantragte Bauvorhaben ist auf dem oben angeführten Grundstück zulässig.

Die in Teil II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu erfüllen bzw. zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.27 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung des genehmigten Vorbescheidantrages wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 16.07.2026

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
S t r a u b
V e r w a l t u n g s a m t s r a t

HAUSHALTSSATZUNG

**ZWECKVERBAND
ABWASSERBESEITIGUNG ZELLERTAL
Landkreis Regen**

vom 22.07.2026

Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Zellertal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	406.700,00 €
-----------------------------------	---------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	125.700,00 €
-----------------------------------	---------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Umlagen der Mitgliedsgemeinden Arnbruck und Drachselsried werden wie folgt festgesetzt:

a) Betriebskostenumlage

Schmutzwassermenge im Haushaltsjahr 2025		560.132 m³
Anteil Arnbruck	28,0418 v.H.	157.071 m³
Anteil Drachselsried	71,9582 v.H.	403.061 m³
Umlagesoll im Haushaltsjahr 2026		406.700,00 €
Anteil Arnbruck	28,0418 v.H.	114.046,00 €
Anteil Drachselsried	71,9582 v.H.	292.654,00 €

Die Abrechnung der Betriebskostenumlage für das Haushaltsjahr 2026 erfolgt aufgrund des Rechnungsergebnisses im Verwaltungshaushalt sowie den tatsächlich in die Kläranlage eingeleiteten Schmutzwassermengen in diesem Haushaltsjahr.

b) Investitionsumlage

Umlagesoll im Haushaltsjahr 2026		125.700,00 €
Anteil Arnbruck	32,0000 v.H.	40.224,00 €
Anteil Drachselsried	68,0000 v.H.	85.476,00 €

Die Abrechnung der Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2026 erfolgt aufgrund des Rechnungsergebnisses im Vermögenshaushalt in diesem Haushaltsjahr.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Drachselsried, 22.07.2026

ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG ZELLERTAL


Vogl
Verbandsvorsitzender

Betrauungsakt

des Landkreises Regen

gegenüber den

Arberlandkliniken

Kommunalunternehmen des Landkreises Regen A.d.ö.R.

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES (EU) 2025/2630 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 2025

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(ABl. L vom 19. Dezember 2025)

– DAWI-Freistellungsbeschluss –,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union

auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

– DAWI-Mitteilung –

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die

Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

– DAWI-Rahmen –

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter
Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

Präambel

Die Arberlandkliniken sind ein selbstständiges Kommunalunternehmen (nachfolgend „**SKU**“) des Landkreises Regen (Art. 77 BayLKrO) und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (vgl. § 3 Abs. 1 der Satzung).

Gegenstand des SKU ist der Betrieb der Plankrankenhäuser Viechtach und Zwiesel sowie der zugehörigen Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Regen mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Die Leistungen des SKU umfassen auch die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen einschließlich Rehabilitations- und Präventivmaßnahmen, soweit dies mit den Vorgaben der Bayerischen Landkreisordnung vereinbar ist, sowie den Notarztdienst im Rahmen der bodengebundenen Notfallversorgung gemäß dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz.

Mit dem Betrauungsakt werden ergänzend zu den Rechten und Pflichten, die sich aus der Aufnahme des SKU in den Landeskrankenhausplan des Freistaates Bayern ergeben, die EU-beihilferechtlichen Anforderungen der Kommission gemäß des oben benannten DAWI-Freistellungsbeschlusses umgesetzt.

Durch diesen Betrauungsakt bestätigt und bekräftigt der Landkreis Regen als verantwortlicher kommunaler Träger die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung des SKU betreffend die Erfüllung nachstehender Pflichten gemäß des DAWI-Freistellungsbeschlusses.

Dieser Betrauungsakt bildet die EU-beihilferechtliche Grundlage für die Legitimation sämtlicher Beihilfen des Landkreises Regen sowie gegebenenfalls auch anderer staatlicher Stellen zugunsten der Arberlandkliniken. Er löst den bisherigen Betrauungsakt vom 13. Dezember 2021 ohne zeitliche Zäsur ab.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe (zu Art. 2 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Nach Artikel 1 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) soll eine bedarfsgerechte stationäre Versorgung der Bevölkerung im Freistaat Bayern durch ein funktional abgestuftes und effizient strukturiertes Netz einander ergänzender Krankenhäuser freigemeinnütziger, privater und öffentlich-rechtlicher Träger sichergestellt werden.
- (2) Nach Art. 51 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sind die Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Bei der hierdurch sichergestellten patienten- und bedarfsgerechten, wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses.
- (3) Im Landkreis Regen wird diese Leistung durch das SKU erbracht. Das SKU steht im Alleineigentum des Landkreises Regen und ist mit seinen Kliniken in Zwiesel und Viechtach in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommen. Das SKU ist zuletzt durch Betrauungsakt des Landkreises Regen vom 13. Dezember 2021 mit DAWI-Leistungen betraut worden. Mittels des SKU kommt der Landkreis Regen seinem öffentlichen Auftrag zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und effizienten Krankenversorgung nach.

§ 2 Betrauung
(zu Artikel 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Regen betraut das SKU auf der Grundlage des Krankenhausplanes des Freistaats Bayern in der jeweils fortgeschriebenen Fassung (zuletzt 1. Januar 2026, 51. Fortschreibung), der Feststellungsbescheide des Freistaats Bayern nach Artikel 5 Abs. 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) sowie des jeweils gültigen Versorgungsauftrags der Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen mit der bedarfsgerechten Erbringung der in diesem § 2 vorgesehenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Inhalte der Satzung des Kommunalunternehmens (in der jeweils gültigen Fassung) verwiesen.

- (2) Das SKU gewährleistet die Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit einer bedarfsgerechten Krankenhausversorgung und einer Notfallversorgung nach den gesellschafts- und landesrechtlichen Vorschriften. Dem SKU obliegen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Gemeinwohlaufgabe besondere Krankenhausaufgaben, welche in der konkret erbrachten Form auf dem Markt nicht ausreichend angeboten werden oder werden können. Hierzu zählen:
 1. medizinische Versorgungsleistungen der stationären Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen:
 - Innere Medizin inkl. Schlaganfallversorgung, Geriatrie und Palliativmedizinischer Dienst,
 - Chirurgie,
 - Gynäkologie und Geburtshilfe,
 - Hals- Nasen- und Ohrenheilkunde,
 2. teil-, vor- und nachstationäre sowie ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst), soweit sie gesetzlich zulässig und insbesondere kommunalrechtlich erforderlich sind;
 3. alle zusätzlichen Leistungen, die den medizinischen Versorgungsleistungen zuzurechnen sind und unmittelbar mit der Krankenhausbehandlung verbunden sind (z. B. Unterkunft und Verpflegung, Labor, Röntgen, Physiotherapie, Gebäudereinigung, Technischer Dienst, Verwaltung);
 4. Gestellung von Notärzten gemäß dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG), soweit von anderer Seite kein Ersatz nach Artikel 14 BayRDG geleistet wird;
 5. unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, wie insbesondere Vermietungsleistungen an Belegärzte und Vertragsärzte zur nachhaltigen Aufrechterhaltung des nach dem Krankenhausplan definierten stationären medizinischen Versorgungsangebots (z. B. teleradiologische Diagnostik (CT) im Rahmen der Schlaganfallversorgung oder Behandlung von Patienten, die eine Dialyse benötigen; Gerätschaften zur Erbringung von Endoskopieleistungen im Rahmen der ambulanten Versorgung) in der ländlich gelegenen Region.

- (3) Daneben erbringt das SKU Leistungen, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingestuft werden können. Hierunter fallen insbesondere:

- Vermietung von Betriebsräumen für Cafeteria-Leistungen Dritter,
- Vermietung von Betriebsräumen für Speisenslieferungen durch Dritte (z.B. für ambulante Pflegedienste, Kindergärten, Schulen etc.),
- Vermietung von Betriebsräumen für einen Kioskbetrieb durch Dritte,
- Betrieb einer Photovoltaikanlage,
- Telekommunikationsdienstleistungen für Patienten,
- Parkraumbewirtschaftung,
- operative und administrative Tätigkeiten für Dritte auf Grundlage gesonderter Management- oder Geschäftsbesorgungsverträge (z. B. Finanzbuchhaltung, allgemeine Büroaufgaben, verschiedene Personalsachbearbeitungsaufgaben).

Diese Leistungen sind von der Betrauung nicht erfasst. Die Ergebnisse dieser Tätigkeiten, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, werden gemäß Artikel 5 Abs. 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses in den Büchern durch getrennte Ergebnisfeststellung ausgewiesen. Eine Kompensation für die Erbringung dieser Leistungen erfolgt nicht, wobei jedoch Gewinne aus entsprechenden Tätigkeiten vollständig zur Finanzierung der DAWI-Leistungen herangezogen werden müssen bzw. zu reinvestieren sind.

§ 3 Ausgleichzahlung und andere Begünstigungen (zu Artikel 4 Buchstabe d und Artikel 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis gewährt für die Erbringung der in § 2 Abs. 2 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, soweit dies für die Deckung der aus der Erbringung dieser Leistungen verursachten Nettokosten einschließlich eines angemessenen Gewinns erforderlich ist. Mittelgewährungen auf Basis dieses Betrauungsakts erfolgen entweder durch Zuwendungsbescheide oder durch Beschlüsse des Kreistags und des Verwaltungsrats.
- (2) Ausgleichsleistungen nach § 3 Abs. 1 können insbesondere erfolgen durch:
 1. Defizitausgleich mittels Zuschussgewährung sowie sonstige Betriebskostenzuschüsse,
 2. Investitionszuschüsse, soweit die Maßnahmen nicht durch den Bund oder den Freistaat Bayern gefördert werden,
 3. die Einräumung von unentgeltlichem Nießbrauch an oder sonstige Nutzungsüberlassungen von Grundstücken,
 4. zinsvergünstigte oder zinslose Kredite sowie Kassenkredite im Rahmen eines Cashpooling,
 5. (Ausfall-)Bürgschaften; Der Landkreis Regen ist im Falle der Übernahme von Bürgschaften berechtigt, dem SKU den Betrag, der einer marktüblichen Avalprovision entspricht, auf der Grundlage des Betrauungsakts als Ausgleichsleistung zu gewähren, soweit die Bürgschaft zur Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich ist. Die Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission (2008/C 155/02) in der jeweils geltenden Fassung ist im Übrigen zu beachten.

6. Gewährträgerschaft nach Artikel 77 Abs. 4 LKrO.

- (3) Die Höhe des maximal vom Landkreis Regen auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres, der die in der Trennungsrechnung nach § 5 gesondert auszuweisenden Tätigkeiten berücksichtigt. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahmen und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 ergeben sich ebenfalls aus dem Jahreswirtschaftsplan des Krankenhauses oder sind anderweitig gesondert nachzuweisen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis Regen als kommunaler Träger im Rahmen seines Haushalts über die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlungen sowie der sonstigen Begünstigungen; ein Rechtsanspruch auf Ausgleichzahlung oder sonstige Begünstigung entsteht auf Grund dieser Betrauung nicht.
- (4) Führt die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem nachgewiesenen höheren Bedarf an Ausgleichsleistungen, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (5) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns abzudecken (vgl. Artikel 6 des DAWI-Freistellungsbeschlusses). Im Rahmen einer Ausgleichszahlung ist sicherzustellen, dass keine Doppelförderung erfolgt, so dass insbesondere AfA aus geförderten Investitionen nicht auszugleichen sind. Alle vom SKU erzielten Gewinne aus den sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 sind zur Reduzierung des Ausgleichsbedarfs einzusetzen.

§ 4 Vermeidung von Überkompensierung

(zu Artikel 4 Buchstabe e und Artikel 7 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 entsteht, dass insbesondere das SKU keinen höheren Ausgleich erhält, als nach Artikel 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses zugelassen, führt das SKU jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss und die sich darauf beziehende kommunalrechtlich erforderliche Prüfung oder einen Geschäftsabschluss für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren sowie einen Geschäftsabschluss am Ende des Betrauungszeitraums. Im Hinblick auf Investitionszuschüsse überprüft der Landkreis Regen zusätzlich die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften stellt der Landkreis Regen zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf.
- (2) Im Rahmen des Nachweises über die Verwendung der Mittel hat das Krankenhaus ein Defizit in der Fachabteilung Gynäkologie und Geburtshilfe gesondert auszuweisen. Auf die Trennungsrechnung nach § 2 Abs.3 wird verwiesen.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen von

allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 werden gemäß der Transparenzrichtlinie i. V. m. Artikel 5 Abs. 5 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen i. S. d. § 2 Abs. 3, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, geführt. Die Schlüsselung für die Zuordnung der anteiligen Gemeinkosten ist in der Trennungsrechnung zu erläutern.

- (4) Die Nettomehrkosten zuzüglich der anteiligen Gemeinkosten (zusammen „Auszugleichender Betrag“) werden den auf das Prüfungsjahr entfallenden Ausgleichsleistungen gegenübergestellt („Beihilfenrechtliche Abrechnung“). Übersteigen die Ausgleichsleistungen den auszugleichenden Betrag, so liegt eine Überkompensierung vor („Überkompensierung“). Die Beihilfenrechtliche Abrechnung ist zusammen mit dem Jahresabschluss aufzustellen und dem Landkreis Regen zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung durch den Landkreis Regen erfolgt im Rahmen der Entgegennahme und Beschlussfassung zum jeweiligen Jahresabschluss.
- (5) Das SKU ist zur Rückzahlung einer etwaigen Überkompensation nach Aufforderung durch den Landkreis Regen verpflichtet. Übersteigt eine etwaige Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsbetrag nicht um mehr als 10 Prozent, kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

§ 5 Trennungsrechnung (zu Artikel 5 Abs. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

Soweit das SKU sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss das SKU in der Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 2 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Das SKU erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Artikel 5 Abs. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Das SKU wird die Trennungsrechnung dem Landkreis Regen zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 6 Veröffentlichung von Informationen (zu Artikel 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

Nach Artikel 8 Abs. 1 des DAWI-Freistellungsbeschlusses stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass ab dem 1. Januar 2028 Informationen über Beihilfen von mehr als EUR 1 Mio. pro Unternehmen und Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Betrauungszeitraum in einem Zentralregister auf nationaler und Unionsebene erfasst werden. Zu erfassen sind:

- die Angabe des Beihilfeempfängers,
- die nationale Rechtsgrundlage,
- die Höhe der Ausgleichsleistung,

- das Gewährungsdatum,
- die Dauer der Betrauung,
- die Bewilligungsbehörde,
- das Beihilfeinstrument und der betroffene Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“).

Der Landkreis Regen wird eine Erfassung in ein solches Register ab dem 1. Januar 2028 vornehmen.

§ 7 Vorhalten von Unterlagen (Zu Artikel 7 Abs. 3 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen dieses Betrauungsakts, des DAWI-Freistellungsbeschlusses, der DAWI-Mitteilung sowie des DAWI-Rahmens vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums durch das SKU verfügbar zu halten.
- (2) Der Landkreis Regen ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Er prüft den Nachweis der Verwendung während des Betrauungszeitraums mindestens alle fünf Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums selbst (z. B. durch das Kreisrechnungsprüfungsamt nach Artikel 89 LKrO) oder durch Beauftragte.

§ 6 Befristung, Inkrafttreten

- (1) Diese Betrauung tritt am 15.07.2026 in Kraft und ist zehn Jahre lang gültig.
- (2) Sie löst die bisherige Betrauung mit Betrauungsakt vom 13. Dezember 2021 ohne zeitliche Zäsur ab.

Der Kreistag des Landkreises Regen hat in seiner Sitzung vom 15.07.2026 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Regen, den 15.07.2026

Gez.

Dr. Ronny Raith
Landrat